

Kauf – Vertragliche Verjährungsfristen

Voraussetzung: Der Kaufvertrag legt eine vom Gesetz abweichende Verjährungsfrist fest. Zu prüfen ist, ob sie wirksam ist. Falls Nein, gilt die gesetzliche Regelung, also das FD „Kauf – Gesetzliche Verjährungsfristen“.

1. Haftet V wegen Vorsatzes (§ 202 Abs. 1)? Konkret: Hat V einen Mangel arglistig geleugnet oder trotz Aufklärungspflicht verschwiegen?

Ja **Nein** — **2.** Beträgt die vereinbarte Verjährungsfrist mehr als 30 Jahre (§ 202 Abs. 2)?

Ja **Nein** — **3.** Sind beide Vertragspartner Unternehmer (§ 14) oder beide Verbraucher (§ 13)? Oder ist der Verbraucher der Verkäufer? Oder ist eine unbewegliche Sache Kaufgegenstand? Oder gibt es einen anderen Umstand, der einen Verbrauchsgüterkauf (§ 474 Abs. 1 S. 1) ausschließt?

Ja **Kein Verbrauchsgüterkauf**

4. Ist die Verjährungsregelung eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB)?

Ja **A G B**

5. Geht es um „Lieferungen neu hergestellter“ (beweglicher oder unbeweglicher) „Sachen“ (§ 309 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. ff)? *Hinweis:* Dazu gehören auch Tiere, die vom Züchter erstmals verkauft werden.

Ja **neue Sache**

6. Geht es um ein Bauwerk, zB Geschäftshaus, Eigentumswohnung?

Ja **Neues Bauwerk**

Nein — **7.** Handelt es sich um eine (beim Kauf) *bewegliche* Sache, die „entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat“ (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b)?

Jede Verkürzung der fünfjährigen Verjährungsfrist ist unwirksam (§ 309 Nr. 8 Buchst. b, Doppelbuchst. ff).

Ja **Baumaterial**
Jede Verkürzung der fünfjährigen Verjährungsfrist ist unwirksam (§ 309 Nr. 8 Buchst. b, Doppelbuchst. ff).

Das gilt zunächst für Verbraucher, nicht für andere Käufer (§ 310 Abs. 1 S. 1). Aber über § 310 Abs. 1 S. 2 führt § 307 für Nicht-Verbraucher zum gleichen Ergebnis (BGHZ 122, 245).

Nein
Andere „neu hergestellte Sache“ (§ 309 Nr. 8 Buchst. b)

Die Verjährungsfrist kann durch AGB verkürzt werden, aber höchstens auf ein Jahr (§ 309 Nr. 8 Buchst. b, Doppelbuchst. ff).

Die Verkürzung der Verjährungsfrist kann nach § 309 Nr. 7 unwirksam sein.
Deshalb weiter mit Frage 8!

Nein
... gebrauchte Sache, zB Gebrauchtwagen, gebrauchte Eigentumswohnung
§ 309 Nr. 8 gilt nicht, da er sich nur auf *neue* Sachen bezieht. Aber zugunsten des Käufers sieht der BGH in der Verkürzung der Verjährungsfrist „eine Begrenzung der Haftung für Schäden“, so dass § 309 Nr. 7 Buchstaben a und b anwendbar ist:

8. Weist die Klausel, die die Verjährungsfrist verkürzt, darauf hin, dass die Fristverkürzung bei verschuldeter Tötung/Körperverletzung nicht gilt und auch nicht bei grob verschuldeten anderen Schäden (§ 309 Nr. 7 Buchstaben a und b)?

Ja
Mit dieser Einschränkung ist die Verkürzung der Verjährungsfrist nicht unwirksam (§ 309 Nr. 7 a oder b).

Nein
Da die Einschränkung fehlt, ist die Klausel unwirksam (§ 309 Nr. 7 Buchst. a bzw. b). Es gilt die gesetzliche Regelung (§ 306 Abs. 2), .
Wenn der Käufer Unternehmer ist (§ 14), wird er durch § 307 in gleicher Weise wie nach § 309 Nr. 7 Buchstaben a und b geschützt (BGH NJW 2014, 211 Rn 30; BGHZ 174, 1).

Nein

Individuelle Vertragsbestimmung

§ 309 Nr. 8, b, Doppelbuchst. ff gilt nicht, weil es sich nicht um AGB handelt (§ 309 aA).
Die individuell getroffene Verjährungsregelung ist wirksam.

Nein **Verbrauchsgüterkauf (§ 474 Abs. 1)**

9. Handelt es sich um eine (beim Kauf) *bewegliche* Sache, die „entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat“ (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b)?

Ja **Baumaterial**

Verkürzung der Verjährungsfrist durch ...

... *individuelle Vertragsklausel:* Die Verjährungsfrist muss mindestens zwei Jahre betragen (§ 476 Abs. 2 Var. 1).

... *AGB:* Jede Verkürzung der Verjährungsfrist durch AGB ist unwirksam (§ 309 Nr. 8 b, Doppelbuchst. ff). Also fünf Jahre.

§ 476 Abs. 2 (zwei Jahre) gilt nicht, da weniger verbraucherfreundlich.

Nein

andere bewegliche Sache, und zwar ...

a) ... *neue* bewegliche Sache (auch Jungtier)

Verkürzung der Verjährungsfrist durch ...
... *individuelle Vertragsklausel:* Die Verjährungsfrist muss mindestens zwei Jahre betragen (§ 476 Abs. 2 Var. 1).

... *AGB:* § 309 Nr. 8, b, Doppelbuchst. ff lässt eine Verkürzung auf ein Jahr zu. Aber das würde dazu führen, dass V durch seine AGB die Rechte des K stärker beschränken dürfte als durch eine Individualvereinbarung. Es gilt deshalb die für den Verbraucher günstigere Regelung in § 476 Abs. 2: Mindestens zwei Jahre.

b) ... *gebrauchte* bewegliche Sache

Verkürzung der Verjährungsfrist durch ...
... *individuelle Vertragsklausel:* Die Verjährungsfrist muss mindestens ein Jahr betragen (§ 476 Abs. 2 Var. 2).
... *AGB:* § 309 Nr. 8 Buchst. b gilt nicht („... neu hergestellte Sachen ...“). Aber § 476 Abs. 2 gilt auch für AGB. Also mindestens ein Jahr.
Es gilt auch § 309 Nr. 7 Buchst. a, b. Deshalb weiter mit Frage 8!

Bei Vorsatz (Arglist) ist eine Erleichterung der Verjährung unwirksam (§ 202 Abs. 1). Es gilt § 438 Abs. 3.
Eine Frist von über 30 Jahren ist unzulässig (§ 202 Abs. 2).